

### Anlage 5.1 zum Wärmeliefervertrag: Preisblatt

#### 1. Aufstellung der Hausanschlusskosten

Einmalige Kosten	netto	19 % USt.*	brutto
Genossenschaftsanteile (einmalig 25 Anteile à € 100,00)	€ 2.500,00	--	€ 2.500,00
Hausanschlusskosten:	€ 2.500,00	€ 475,00	€ 2.975,00
Wärmemengenzähler:	€ 0,00	-	€ 0,00
<b>Summe:</b>			<b>€ 5.475,00</b>

**Als weitere, einmalige Kosten fallen an:**

Hausübergabestation:	individuell zu bestimmen
Tiefbauarbeiten auf Eigentümergrundstück:	individuell zu bestimmen
Anschluss der Hausübergabestation und sonstige Kosten des Heizungsbauers	individuell zu bestimmen
Etwaige Demontage von Heizungskessel und Tanks:	individuell zu bestimmen
Kosten des Energieberaters	individuell zu bestimmen

Die **Hausanschlusskosten** umfassen die Rohre auf dem Grundstück des Mitglieds sowie deren Verlegung bis zur Länge von 30 m und die ggf. erforderlichen Kernbohrungen zur Durchquerung der Außenwand des Gebäudes.

Die Hausübergabestation („Wärmetauscher“) ist bei einer Heizungsbaufirma nach den Vorgaben der TAB der Genossenschaft zu bestellen. Die Lieferzeit der Hausübergabestation (üblich: 1-3 Monate) ist bei der Planung zu berücksichtigen.

Sämtliche Tiefbauarbeiten (Erstellung Rohrgraben gem. TAB, Verfüllung gem. TAB und Herstellung der gewünschten Oberfläche nach Rohrverlegung) auf dem Eigentümergrundstück sind vom Eigentümer auf dessen Kosten zu beauftragen bzw. durchzuführen.

Der Eigentümer hat auf eigene Kosten einen Heizungsbauer zu beauftragen, der u.a. den Einbau der Hausübergabestation, deren Anschluss an das Wärmenetz und die Wärmeverteilung, sowie einen hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage erstellt.

Für die vorgenannten „Hausanschlusskosten“ und die „weiteren, einmaligen Kosten“ – nicht für die Genossenschaftsanteile – kann eine Förderung beantragt werden. Deren Höhe ist u.a. von der Art und Weise der bisherigen Wärmeversorgung abhängig. In diesem Fall ist dem Fördergeber gegenüber zu versichern, dass die versorgten

Wohneinheiten oder Flächen nicht mehr mit fossilen Brennstoffen beheizt werden. Die Beantragung der Förderung muss über einen Energieberater erfolgen.

2. Der **Wärmepreis** setzt sich zusammen aus dem **Grundpreis** und dem **Arbeitspreis** für die gelieferte Wärmemenge. Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der vertraglich bereitgestellten Wärmeleistung und der vereinbarten Laufzeit des Vertrages.

- 2.1 Der nachfolgend angebotene monatliche **Grundpreis** gilt für eine Vertragslaufzeit von **10 Jahren**.

- (1) bis zu einer bereitgestellten Wärmeleistung von 15 kW monatlich:  
**€ 52,27 zzgl. ges. MwSt. (€ 62,20 inkl. 19% MwSt.)**
- (2) bis zu einer bereitgestellten Wärmeleistung von 25 kW monatlich:  
**€ 70,07 zzgl. ges. MwSt. (€ 83,38 inkl. 19% MwSt.)**
- (3) Darüber hinaus erhöht sich der Grundpreis pro kW bereitgestellter Wärmeleistung um jeweils monatlich € 2,23 zzgl. der jeweils gesetzlichen MwSt.

Wird im Wege einer Individualvereinbarung eine längere Vertragslaufzeit vereinbart, kann der Grundpreis von dem vorstehend genannten Betrag abweichen.

**Das Mitglied ist verpflichtet**, der Genossenschaft unverzüglich alle zur Bildung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen und jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge hat, unaufgefordert mitzuteilen. Die Veränderung der Verhältnisse wird bei der Berechnung des Grundpreises mit Beginn des auf die Mitteilung folgenden Monats berücksichtigt.

Wird später festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die für die Bildung des Grundpreises maßgebend waren, geändert haben, ohne dass dies der Genossenschaft mitgeteilt worden ist, so wird mindestens der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Grundpreisen vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet. § 23 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) bleibt unberührt.

- 2.2 Der **Arbeitspreis** beträgt derzeit je Megawattstunde (MWh) (1 MWh = 1000 Kilowattstunden -kWh-) **€ 101,90 zzgl. der ges. MwSt. (€ 121,26 € inkl. 19% MwSt.)**

In dem Arbeitspreis sind die CO<sub>2</sub>-Kosten enthalten. Diese werden nur in den Jahresabrechnungen ausdrücklich ausgewiesen.

**(1) Anpassung des Arbeitspreises innerhalb des Rahmens der Preisänderungsklausel**

Wie zu Ziffer 5.1 des Wärmeliefervertrages vereinbart, ist der Arbeitspreis veränderlich. Die Veränderung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Boben Op Nahwärme eG	Postanschrift:	Bankverbindung:	Vorstand:	Aufsichtsrat:
GnR 377 FL Amtsgericht Flensburg USt-ID-Nr.: DE307853342	Hauptstraße 40 24975 Hürup Tel: 04634-93 65 628	GLS Gemeinschaftsbank eG IBAN: DE73 4306 0967 1143 0735 00 BIC: GENODEM1GLS	Christoph Baumann Christian Janout	Kerrin Wollesen Ingo Schulz Peter-Georg Thomsen Dierck Jensen Ulrich Schwär

Der vorstehende Arbeitspreis wird durch Beschluss des Vorstandes der Genossenschaft geändert, wenn auf Grund der Änderung der Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme sowie den jeweiligen Verhältnissen auf dem Wärmemarkt die wirtschaftliche Situation und Entwicklung der Genossenschaft eine Änderung des Arbeitspreises erforderlich macht. Änderungen des Arbeitspreises durch Vorstandsbeschluss liegt folgende Formel zu Grunde:

$$AP_{(20XX)} = AP_{(2024)} \times (0,25 + 0,25 \times \frac{PI_{Erdgas}}{100} + 0,25 \times \frac{PI_{Fernwärme}}{100} + 0,25 \times \frac{PI_{Holz}}{100})$$

Die Indizes werden veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt destatis in seiner Datenbank GENESIS-Online unter folgenden Code-Nummern:

61241-03: **PIErdgas** statistischer Bericht Energiepreisentwicklung GP19-3522 22: Basisjahr 2021 Durchschnitt der Monatswerte eines Kalenderjahres

61241-17: **PIFernwärme** statistischer Bericht Energiepreisentwicklung CC13-0455002200: Basisjahr 2020 Durchschnitt der Monatswerte eines Kalenderjahres

61241-18: **PIHolz** statistischer Bericht Energiepreisentwicklung GP19-1629 25: Basisjahr 2021 Durchschnitt der Monatswerte eines Kalenderjahres

Aus der Formel ergibt sich:

Der Arbeitspreis ist zu 25 % fest. Er ändert sich zu jeweils 25 % entsprechend der Preisentwicklung von Erdgas, Fernwärme und „Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln“, dargestellt durch die offiziellen Preisentwicklungsindizes für das betreffende Jahr der Änderung. Die herangezogenen Basisjahre für jeden der Indizes entsprechen jenen, die vom statistischen Bundesamt aktuell herangezogen werden. Sollten sich in Zukunft Änderungen in den offiziellen Indizes ergeben, so werden diese entsprechend dazu in die Berechnungen der Genossenschaft umgesetzt.

## (2) Notwendige Anpassung der Preisänderungsklausel

Die vorstehend genannte Preisänderungsformel muss durch Beschluss des Vorstandes, der der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, einseitig durch die Genossenschaft geändert werden, wenn sie nicht mehr mit § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV vereinbar ist. Dies ist insbesondere erforderlich bei Änderungen der Gesetzeslage oder der Rechtsprechung, aber auch, wenn die Genossenschaft zukünftig andere Brennstoffe für die Erzeugung der Wärme nutzt. Entsprechendes gilt für eine gemäß dieser Regelung in Kraft getretene Preisänderungsformel.

Der Vorstand hat die Preisgleitklausel mit Zustimmung des Aufsichtsrates im April 2025 an die aktuell vom Statistischen Bundesamt herangezogenen Basisjahre angepasst. Zudem musste der bislang in der Formel enthaltene Index **PI<sub>Holz</sub>** ersetzt werden, da der bislang verwendete Index entfallen ist.

Boben Op Nahwärme eG	Postanschrift:	Bankverbindung:	Vorstand:	Aufsichtsrat:
GnR 377 FL Amtsgericht Flensburg USt-ID-Nr.: DE307853342	Hauptstraße 40 24975 Hürup Tel: 04634-93 65 628	GLS Gemeinschaftsbank eG IBAN: DE73 4306 0967 1143 0735 00 BIC: GENODEM1GLS	Christoph Baumann Christian Janout	Kerrin Wollesen Ingo Schulz Peter-Georg Thomsen Dierck Jensen Ulrich Schwär